

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. Mai 2016

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, ~~Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna~~, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

Herr HOFFMANN verlässt den Saal aufgrund von Artikel L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und nimmt nicht an der Abstimmung über den nachstehenden Punkt teil.

Herr GILSON verlässt den Saal aufgrund von Artikel L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und nimmt nicht an der Abstimmung über den nachstehenden Punkt teil.

1. Instandsetzung der Außenfassade der ehemaligen Schule in Schönberg. Genehmigung der Konvention mit der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Außenfassade der ehemaligen Schule in Schönberg einer Instandsetzung bedarf;

Aufgrund des beiliegenden Entwurfs einer Konvention zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 10.000,00 € für die erforderlichen Materialkosten geschätzt werden können, wobei die Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde Sankt Vith ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Immobilie die Materialkosten in Höhe von 10.000,00 € übernehmen wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 2 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung der Außenfassade der ehemaligen Schule in Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 10.000,00 € für die Materialkosten, wobei die erforderlichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der

Gemeinde Sankt Vith ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Den beiliegenden Entwurf einer Konvention zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel zu genehmigen.

Herr HOFFMANN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Herr GILSON betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

2. Instandsetzung des Parkplatzes Ecke König-Baudouin-Platz/K.-F.-Schinkel-Straße in Schönberg. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Materialkosten auf 15.000,00 € geschätzt werden können und die Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung des Parkplatzes Ecke König-Baudouin-Platz/K.-F.-Schinkel-Straße in Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 15.000,00 € für die Materialkosten festgelegt, wobei die Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

3. Infrastrukturarbeiten Erschließung "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith - Phase 3.

Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 12.05.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Infrastrukturarbeiten Erschließung "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith - Phase 3;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf:

- Infrastruktur (Kanal, Straßenbau und Wasserversorgung): 519.321,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Versorgungsleitungen (Strom, Beleuchtung und Kabelfernsehen): 70.000,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Honorare Projektautor: 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2016 eingetragen sind (Honorakosten) beziehungsweise anlässlich der nächsten Haushaltsplanänderung 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Infrastrukturarbeiten Erschließung "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith - Phase 3.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Infrastruktur (Kanal, Straßenbau und Wasserversorgung): 519.321,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Versorgungsleitungen (Strom, Beleuchtung und Kabelfernsehen): 70.000,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Honorare Projektautor: 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanänderung 2016 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Neubau einer Sportanlage und Erneuerung der Parkflächen am Sport- und Freizeitzentrum in Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 12.05.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten insgesamt auf 85.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, wovon 23.372,84 € für die Materialkosten (Ausführung in Eigenregie durch den Bauhof) und 61.214,51 € für die Straßenbeläge und Sportbodenbelag (Ausführung durch Unternehmer);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neubau einer Sportanlage und Erneuerung der Parkflächen am Sport- und Freizeitzentrum in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 85.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wovon 23.372,84 € für die Materialkosten (Ausführung in Eigenregie durch den Bauhof) und 61.214,51 € (MwSt. inbegriffen) für die Straßenbeläge (Ausführung durch Unternehmer).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung. Programm 2016. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006, über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 15, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 34;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 6.681,42 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses des Stadtrates und des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 6.681,42 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Netzerweiterung in Neidingen. Genehmigung der Kostenschätzung und Übernahme des Kostenanteils zu Lasten der Gemeinde. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Mai 2016.

Der Stadtrat:

Aufgrund des dringlichkeitshalber gefassten Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Mai 2016 in bezug auf die Genehmigung des Kostenanschlags zur Durchführung genannter Arbeiten durch die Wallonische Wassergesellschaft in Höhe von 27.851,47 € (MwSt. inbegriffen) und zur Übernahme des Kostenanteils zu Lasten der Gemeinde in Höhe von 10.553,33 € in Anwendung des Stadtratsbeschlusses vom 23. November 2006;

Aufgrund dieses Stadtratsbeschlusses vom 23. November 2006, laut welchem die Kosten für das Verlegen beziehungsweise die Erweiterung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes durch die Stadt übernommen werden, wobei die ersten 50 m Wasserleitung zu Lasten des Wasserverteilers (Stadtwerke oder Wallonische Wassergesellschaft) gehen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite bei der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Ratifiziert einstimmig:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Mai 2016 in vorgenannter Angelegenheit.

7. Hinterscheider Wall in Sankt Vith. Verlegen eines Kanals und Erneuerung der Straße. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Januar 2016.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2016, laut welchem das Projekt zur Erneuerung des Kanals und der Straße und der Beleuchtung im Hinterscheider Wall in Sankt Vith zum Gesamtschätzbetrag von 133.617,80 € (MwSt. inbegriffen) genehmigt wurde, wobei der Straßenbau (Schätzung 102.316,16 €) im Rahmen einer Ausschreibung vergeben werden sollte und der Teil Kanalarbeiten (Schätzung 24.301,46 € Materialkosten) in eigener Regie durch die Dienste des Bauhofs ausgeführt werden sollte;

Aufgrund der erfolgten Ausschreibung (Angebotseröffnung vom 16.03.2016), laut der die Preise für den Teil-Straßenbau deutlich unter der Schätzung liegen;

In Erwägung, dass es aus diesem Grund vorteilhaft wäre, den Teil Kanalbau ebenfalls an einen Drittunternehmer zu vergeben, um somit auch die Dienste des Bauhofs zu entlasten;

In Erwägung, dass der Teil Kanalbau in Anwendung des Artikels 26, §1, 2, a) des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge nicht an das im Rahmen der Ausschreibung für den Straßenbau bezeichnete Unternehmen vergeben werden kann und in Anwendung der Artikel 24 und 105 des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch nicht im Verhandlungsverfahren vergeben werden kann;

In Erwägung, dass eine getrennte Ausschreibung der Kanalarbeiten dazu führen könnte, dass verschiedene Unternehmer auf derselben Baustellen intervenieren würden und dass sich dadurch Probleme auf Ebene der Garantieleistung ergeben könnten;

In Erwägung, dass es aus den vorgenannten Gründen zweckmäßig erscheint, die

Ausschreibung des Teils Straßenbau ohne Folge zu belassen und eine Ausschreibung für das Gesamtprojekt in die Wege zu leiten;

In Erwägung, dass die Arbeiten für den Straßenbau und die Verlegung des Kanals aufgrund der aktuellen Preiskonstellation auf insgesamt 123.622,07 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Erwägung, dass dieser Betrag in etwa den in der Sitzung vom Stadtrat vom 27. Januar 2016 genehmigten Kosten entspricht;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2016 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Die Ausschreibung vom 16. März 2016 wird aus den in den Erwägungen vorgebrachten Gründen ohne Folge belassen.

Artikel 3: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Hinterscheider Wall in Sankt Vith - Verlegen eines Kanals und Instandsetzung der Straße, sowie Erneuerung der Beleuchtung.

Artikel 4: Die Schätzung der unter Artikel 2 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Straßenbau und Kanal: 123.622,076 € (MwSt. inbegriffen);
- Beleuchtung (getrennte Vergabe im Rahmen der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge in den Sonderbereichen): 7.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 5: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2016 unter Artikel 421013/731-60 eingetragen und anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung anzupassen.

Artikel 6: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 7: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 8: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem, diesem Beschluss beigefügten, Lastenheft enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

8. Akte "Treuschweg" in Wallerode/Sankt Vith. Einverleibung der Wegeinfrastruktur in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde und Übernahme von Wegeabsplissen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Geopro 3.14, Klosterstraße,

12, 4780 Sankt Vith, vom 01.04.2016;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung von Frau Gabriele SCHRÖDER, Neundorfer Straße, 13, 4780 Sankt Vith bezüglich des Verkaufs der Lose Nr. 15, 16, 26, 27, 28 und 29;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung von Herrn Max FRAUENKRON, Wallerode, Zur Eidt, 1/A, 4770 Amel bezüglich des Verkaufs des Loses Nr. 22;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung von Frau Gabriele SCHRÖDER und Herrn Anton FRAUENKRON, Geschäftsführer der Gesellschaft "FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga" mit Sitz Prümer Berg, 44, 4780 Sankt Vith bezüglich des Verkaufs der Lose Nr. 20, 21, 23, 25, 35, 36, 37, 38 und 39;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den "Treuschweg", so wie er auf beiliegendem Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 01.04.2016 in gelber Farbe eingezeichnet ist, im öffentlichen Interesse in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben.

Artikel 2: Folgende Geländetransaktionen gemäß der Einverständniserklärung von Frau Gabriele SCHRÖDER, Neundorfer Straße, 13, 4780 Sankt Vith bezüglich des Verkaufs der Lose Nr. 15, 16, 26, 27, 28 und 29; gemäß der Einverständniserklärung von Herrn Max FRAUENKRON, Wallerode, Zur Eidt, 1/A, 4770 Amel bezüglich des Verkaufs des Loses Nr. 22 und gemäß der Einverständniserklärung von Frau Gabriele SCHRÖDER und Herrn Anton FRAUENKRON, Geschäftsführer der Gesellschaft "FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga" mit Sitz Prümer Berg, 44, 4780 Sankt Vith bezüglich des Verkaufs der Lose Nr. 20, 21, 23, 25, 35, 36, 37, 38 und 39 zum Abschätzpreis von 0,75 €/m² zu genehmigen. Alle mit diesen Geländetransaktionen verbundenen Kosten sind zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith.

Los Nr.	Fläche in m ²	aus Parzelle Nr.	Name des bisherigen Eigentümers
15	50	Gem. 1, Flur C, 1 R	Gabriele SCHRÖDER
16	14	Gem. 1, Flur C, 1 R	Gabriele SCHRÖDER
20	43	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga Gabriele SCHRÖDER
21	241	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga Gabriele SCHRÖDER
22	4	Gem. 2, Flur G, 330 R	Max FRAUENKRON
23	550	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga Gabriele SCHRÖDER
25	2	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga Gabriele SCHRÖDER
26	20	Gem. 2, Flur G, 338 A	Gabriele SCHRÖDER
27	86	Gem. 2, Flur G, 338 A	Gabriele SCHRÖDER
28	20	Gem. 1, Flur C, 1 R	Gabriele SCHRÖDER
29	40	Gem. 1, Flur C, 1 R	Gabriele SCHRÖDER
35	80	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga Gabriele SCHRÖDER
36	340	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga Gabriele SCHRÖDER
37	84	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga Gabriele SCHRÖDER
38	3	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga Gabriele SCHRÖDER
39	23	Gem. 2, Flur G, 330 S	FRAUENKRON-SCHRÖDER Hof Toga

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im öffentlichen Interesse im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

Frau PAASCH-KREINS verlässt den Saal und nimmt aufgrund von Artikel L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nicht an der Abstimmung über den nachstehenden Punkt teil.

9. Akte "Emmelter Mühle". Einverleibung der Wegeinfrastruktur in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 29.03.2016;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Weg "Emmelter Mühle", so wie er auf beiliegendem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 29.03.2016 in gelber und oranger Farbe eingezeichnet ist, im öffentlichen Interesse in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben.

Artikel 2: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im öffentlichen Interesse im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

Frau PAASCH-KREINS betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

10. Konvention mit der "SNCB - STATIONS - Aréa Liège - Real Estate" bezüglich der Erdanfüllungen in Recht entlang der RAVEL-Strecke.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Beschlüsse der operativen Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie vom 24.10.2014 zur Erteilung einer Städtebaugenehmigung für die Aufschüttung eines Teilstückes des Bahngeländes in Recht, Zum Ortswald, Gemarkung 6, Flur Q, Parzellen Nr. 312 A, 312 E, 354 A, 360 C, 360 F, 361 E, 362 E und Flur R, Parzelle Nr. 21 G2 und ehemaliger Rodter Weg, Gemarkung 6, Flur K, Parzelle Nr. 366 E, hinsichtlich der Anlage der RAVEL-Strecke;

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dem anzufüllenden Gelände um Gelände der Belgischen Eisenbahngesellschaft (SNCB) handelt;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer Konvention zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der SNCB - STATIONS - Aréa Liège - Real Estate;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 12.05.2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Vorliegende Konvention zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der SNCB - STATIONS - Aréa Liège - Real Estate, Rue du Plan Incliné, 145, 4000 Lüttich, bezüglich der Erdanfüllungen in Recht entlang der geplanten RAVEL-Strecke zu genehmigen.

Artikel 2: Beiliegende Konvention ist integraler Bestandteil vorstehenden Beschlusses.

Verschiedenes

11. Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen "Kaleido-DG". Vertrag mit der Gemeinde als Schulträger.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen "Kaleido-DG" in der Deutschsprachigen Gemeinschaft worin dieses der Gemeinde in deren Eigenschaft als Schulträger einen Vertrag zur Zusammenarbeit unterbreitet;

Aufgrund der Vorlage einer spezifischen Vereinbarung, die jährlich zwischen der Kaleido-DG und den einzelnen Schulen festzulegen sein wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-3;

Auf Vorschlag der Schulleiter;

Beschließt einstimmig:

Den vorliegenden Vertrag zwischen der Kaleido-DG und der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen, ebenso sein prinzipielles Einverständnis zu der jährlich neu festzuschreibenden spezifischen Vereinbarung zu geben wobei gleichzeitig Delegation an das Gemeindegremium zur individuellen Unterzeichnung gegeben wird.

12. Bezeichnung eines neuen Vertreters von Agora und arsVitha Kulturforum VoG in den Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegion Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith "Triangel".

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der bisherige Vertreter von Agora und arsVitha, Herrn Andreas FICKERS seinen Rücktritt laut Schreiben der arsVitha Kulturforum VoG vom 25. April 2016 eingereicht hat;

Aufgrund des erfolgten Aufrufes an arsVitha Kulturforum VoG und der eingegangenen Kandidatur des Herrn Jan HILGERS;

Aufgrund des erfolgten Aufrufes an Agora und der eingegangenen Kandidatur des Herrn Roger HILGERS;

Nach geheimer Wahl bei der 19 Stimmzettel abgegeben worden sind, wobei ein Stimmzettel ungültig war:

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 3 NEIN-Stimme(n) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Herr Jan HILGERS ist der neue Vertreter von Agora und arsVitha Kulturforum VoG im Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegion Kultur-, Konferenz- und Messenzentrum Sankt Vith "Triangel".

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Autonome Gemeinderegion Kultur-, Konferenz- und Messenzentrum Sankt Vith, an arsVitha, an AGORA und an den bezeichneten Vertreter.

13. Generalversammlung der Gesellschaft "Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H." am 26. Mai 2016 - Vollmachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Generalversammlung der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ am 26. Mai 2016 stattfindet und dass die Vertreterin der Gemeinde, Frau Nathalie KESSELER-HEINEN verhindert sein wird;

In Erwägung dessen, dass die Statuten der Gesellschaft vorsehen, dass der Stadtrat folglich andere Vertreter bezeichnen muss, die die Gemeinde Sankt Vith bei der Generalversammlung mittels Vollmacht vertreten;

Beschließt einstimmig:

Frau Nathalie KESSELER-HEINEN erteilt Vollmacht an Herrn Roland GILSON. Vorstehender Beschluss wird der Gesellschaft für die Generalversammlung umgehend zugestellt.

14. Interkommunale AIDE - Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung am Montag, den 20. Juni 2016 um 17:30 Uhr und um 18:15 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

In Anbetracht dessen, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2016 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

15. Interkommunale AIVE - Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 29. Juni 2016, um 09:30 Uhr, in Houffalize stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung von Mittwoch, dem 29. Juni 2016, um 09:30 Uhr, in Houffalize, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25. Mai 2016 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

16. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 22. Juni 2016 um 18:00 Uhr, im Kulturzentrum, Rotenbergplatz, 19 in Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den

Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 2016 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2015, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitgliedes des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2015
6. Ernennung eines Rechnungsprüfers.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

17. Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 23. Juni 2016 um 10:30 Uhr in den Räumen Louvexpo, Rue Arthur Delaby, 7 in 7100 La Louvière;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle nachstehend einzeln aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale Ores Assets vom 23. Juni 2016 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

- Sacheinbringung der Gemeinde Frasnes-Lez-Anvaing – Vorstellung der Berichte des Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors sowie notarielle Beurkundung der Sacheinbringung (Punkt 1)
- Jahreskonten per 31. Dezember 2015 (Punkt 2)
- Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2015 (Punkt 3)
- Entlastung der Betriebsrevisoren für das Jahr 2015 (Punkt 4)
- Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter (Punkt 6)
- Statutarische Ernennungen Punkt 7.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale

sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

18. Interkommunale SPI - Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung am Montag, den 27. Juni 2016 um 17:00 Uhr und um 17:30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Billigung (Anhang 1):

- des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015, Zuschlagsempfängerliste inklusive
- des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
- des Berichts des Kommissars-Revisors

2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

3. Entlastung des Kommissars-Revisors

4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Satzungsänderungen (Anhang 3);

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUP und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

19. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Erste Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung am Montag, dem 20. Juni 2016 um 20:00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ersten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 20. Juni 2016 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Ernennung von Frau Anita JOST als Verwalter auf Vorschlag der Gemeinde Büllingen, um das Mandat von Frau Kristina FAYMONVILLE zu beenden.

2. Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2015 vom 14.12.2015
3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2015
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2015
5. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2015
6. Entlastung des Verwaltungsrates
7. Entlastung des Kommissar-Revisors
8. Ernennung eines Betriebsrevisors für die Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herrn Herbert HANNEN und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen und erteilt den anwesenden Mandataren die Vollmacht zur Bezeichnung des Betriebsrevisors (Punkt 8 der Tagesordnung).

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Finanzen

20. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an die Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/332-02 ein Betrag in Höhe von 6.800,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2016 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2016 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tourismusagentur Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

21. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismusdachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde Sankt Vith für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 45.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz in der Hauptstraße, 43 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2016 einen Funktionszuschuss in Höhe von 45.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2016 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. Gewährung eines Zuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2016 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561001/332-02 ein Betrag von 25.000,00 € vorgesehen ist und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2016 um 8.000,00 € erhöht wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2016 einen maximalen Zuschuss in Höhe von 33.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561001/332-02 zu gewähren, d.h.: die Höhe der gesamten Belege über die Ausgaben zu den verschiedenen Aktivitäten ergibt die tatsächliche Höhe des auszahlenden Zuschusses.

Artikel 2: Den Herrn Finanzdirektor zu beauftragen, 75 % des maximalen Zuschusses im Juni auszuzahlen. Die zweite Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Ausgabenbelege.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushaltsplan und Jahresabschlussbericht an die Stadtverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 4: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

23. Triangel - Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -Bilanz der autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Geschäftsjahr 2015 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeinderegion „Kultur- Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“;

Beschließt einstimmig:

Den am 13. Mai 2016 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2015 mit Jahresendabrechnung und -bilanz zu genehmigen und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen Entlastung.

24. Stadtwerke Sankt Vith. Bilanz und Ergebniskonten 2015.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2015;

Beschließt einstimmig:

1. Die Bilanz vom 31.12.2015 mit einem Betrag von 9.968.674,60 € in Aktiva und Passiva.
 2. Die Ergebniskonten mit 2.165.541,07 € und
 3. das Ergebnis des Geschäftsjahres 2015:
 - Allgemeiner Sektor: -107.420,10 €
 - Wassersektor: 50.808,28 €
 - Energiesektor: 975,61 €
 - Gesamtergebnis 2015: -55.636,21 €
- zu genehmigen.

25. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	11.759.970,14 €	11.755.567,07 €	4.403,07 €
Erhöhung der Kredite	1.895.476,88 €	353.319,24 €	1.542.157,64 €
Verringerung der Kredite	95.053,29 €	8.800,00 €	-86.253,29 €
Neues Resultat	13.560.393,73 €	12.100.086,31 €	1.460.307,42 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	3.118.399,80 €	3.118.399,80 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	1.734.096,03 €	1.600.736,03 €	133.360,00 €
Verringerung der Kredite	241.360,00 €	108.000,00 €	-133.360,00 €
Neues Resultat	4.611.135,83 €	4.611.135,83 €	0,00 €

26. Kontrolle der Stadtkasse - 1. Trimester 2016. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 03.05.2016 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.749.935,06 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."